





Die Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinde erfolgte auf Grund der Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 und des mit dem Projekte genehmigten Kostenverlegers vom 1. Juni 1937. Von den Nettobaukosten im Betrage von Fr. 112 683.85 entfallen auf den Kanton Fr. 108 865.90 und auf die Gemeinde Fr. 3817.95. Eine Teilzahlung der Gemeinde wurde nicht geleistet. Demzufolge ist der gesamte Anteil der Gemeinde an das Rechnungssekretariat der Baudirektion einzuzahlen. Die Erhöhung des Gemeindeanteils gegenüber dem Voranschlag ist auf die Erstellung des zweiten Gehweges zurückzuführen.

Die Bauabrechnung ist vom Gemeinderat Dietikon in seiner Sitzung vom 23. September 1940 genehmigt worden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Bauabrechnung über die Korrektur und den Ausbau der Hauptverkehrsstraße C, vom «Kreuz» bis zur Kantonsgrenze, Gemeinde Dietikon, mit einem Kostenbetrage von Fr. 112 683.85, wird genehmigt und in einem Exemplar ins Archiv gelegt.
- II. Für die Überschreitung des Kostenvoranschlages wird auf Baukonto Nr. 14 ein Nachtragskredit von Fr. 6683.85 bewilligt.
- III. Der Anteil der Gemeinde Dietikon wird auf Fr. 3817.95 festgesetzt. Er ist bis zum 1. November 1940 an das Rechnungssekretariat der kantonalen Baudirektion einzuzahlen.
- IV. Das Baukonto Nr. 14, Dietikon, Korrektur und Ausbau der Hauptverkehrsstraße C, vom «Kreuz» bis zur Kantonsgrenze, wird aufgehoben.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Bauabrechnung und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]